

Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (TG VEZL)

vom 20. Juni 2023 (Stand 1. Juli 2025)

§ 1 Geltungsbereich¹⁾ *

¹ Diese Verordnung bestimmt für den ambulanten Bereich, in welchen medizinischen Fachgebieten Höchstzahlen für ärztliche Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. h und lit. n des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)²⁾ gelten.

² Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen werden zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen, sofern im entsprechenden Fachgebiet die Höchstzahl nach Anhang nicht erreicht wird.

³ Von der Beschränkung ausgenommen sind Ärzte und Ärztinnen, die sich in Weiterbildung in einem Fachgebiet gemäss Anhang befinden.

§ 2 Warteliste

¹ Das Amt für Gesundheit führt eine Warteliste je Fachgebiet gemäss Anhang, in der die Zulassungsgesuche, die die Höchstzahl übersteigen, nach der Reihenfolge ihres Eingangsdatums erfasst werden.

² Wird die Höchstzahl unterschritten, erfolgt die Zulassungserteilung nach der Reihenfolge auf der Warteliste.

³ Die Tätigkeit ist ab Zulassungserteilung in der Regel innerhalb von drei Monaten aufzunehmen. Wird die Zulassung nicht benützt, verfällt sie.

§ 3 Bestandesschutz und Übertragung

¹ Zugelassene Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Stellen neu besetzen, sofern das Total ihrer Stellenprocente im beschränkten Fachgebiet nicht überschritten wird.

¹⁾ Diese Verordnung ist gemäss RRB Nr. 346 vom 20. Juni 2023 S. 3 befristet bis zum 30. Juni 2025. Mit RRB Nr. 375 vom 1. Juli 2025 verlängert bis 31. Dezember 2025.

²⁾ SR [832.10](#)

² Bestehende Zulassungen können zum Zwecke eines Stellenwechsels eines zugelassenen Leistungserbringers oder einer zugelassenen Leistungserbringerin oder einer Praxisübergabe auf einen anderen Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. h und lit. n KVG übertragen werden.

³ Nicht beanspruchte Stellenprozente gemäss Abs. 1 und Abs. 2 verfallen in der Regel innerhalb von sechs Monaten.

⁴ Der Nachweis darüber, dass im Falle einer Neubesetzung oder einer Übertragung keine zusätzlichen Stellenprozente geschaffen werden oder die bestehenden Stellenprozente innerhalb von sechs Monaten genutzt werden, obliegt den Leistungserbringern und Leistungserbringerinnen.

§ 4 Meldepflicht

¹ Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen mit Zulassung in einem Fachgebiet gemäss Anhang melden dem Amt für Gesundheit unverzüglich den Verzicht auf eine Zulassung oder anhaltende Reduktionen von Stellenprozenten.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	20.06.2023	01.07.2023	Erstfassung	25/2023
§ 1	01.07.2025	01.07.2025	Titel geändert	27/2025

Anhang: Medizinische Fachgebiete mit Höchstzahlen

In folgenden medizinischen Fachgebieten entspricht das ausgewiesene Angebot einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung:

Plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie mit 115 Stellenprozent